LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/2361**

12.07.2011

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

„Auf dem Weg in ein inklusives NRW“

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen voranbringen

I. Grundsätzliches

In NRW leben gemäß Schwerbehindertenstatistik rund 2,5 Mio. Menschen mit Behinderung, rund 1,7 Mio. von ihnen gelten als schwerbehindert. Trotz unterschiedlicher Landesregierungen ist es in den letzten beiden Legislaturperioden mit einem breiten, über alle Parteigrenzen hinweg getragenen politischen Konsens gelungen, die Politik für diese Menschen zu gestalten. Die behindertenpolitischen Programme „Mit gleichen Chancen leben“ und „Teilhabe für alle“ sind Zeugnisse hierfür. Diese auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegte Politik für Menschen mit Behinderung muss auch zukünftig Bestand haben. Die Verständigung über die Vorgehensweise bei der Vorbereitung von Inklusion im Bildungsbereich im Dezember 2010 ist hierfür ein gelungenes Beispiel.
Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schafft eine neue Rechtsgrundlage und konkretisiert bereits bestehende Menschenrechte aus der Sicht von Menschen mit Behinderung. Mit der Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat werden die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dennoch vor außerordentliche Herausforderungen gestellt, die nur im Zusammenwirken der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung sowie den verantwortlichen Akteuren in Politik, Verwaltung und Gesellschaft in Bund, Ländern und Kommunen bestanden werden können. Dies gilt auch für die Fortsetzung der langjährigen konstruktiven Zusammenarbeit in behindertenpolitischen Fragen bei den Fraktionen der Parteien im Landtag Nordrhein-Westfalens.
Die UN-Behindertenrechtskonvention vollzieht einen Paradigmenwechsel bei der Gestaltung der Politik und der Entwicklung von Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erfüllung der neuen Anforderungen. Kennzeichnend für diesen Wechsel im Leitbild der Politik mit und für Menschen mit Behinderung ist die Definition von Behinderung und der darauf aufbauende Wechsel von der Integration zur Inklusion:

Datum des Originals: 12.07.2011/Ausgegeben: 12.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Behinderung entsteht durch Hindernisse und Barrieren, die Menschen an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern.
- Teilhabe ist umfassend. Sie bezieht sich auf alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Identität, oder ihrer Herkunft sowie auf alle Lebenslagen und Lebensbereiche.
- Voraussetzung für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ist die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Hierzu sind Barrieren sowohl im Denken, Handeln und in den Einstellungen zu überwinden.
- Die UN-BRK fordert nicht die Integration, d. h. die Anpassung von Menschen an die in physischer und sozialer Hinsicht als Normalität vorgegebenen Umweltbedingungen.
- Ziel ist das inklusive Gemeinwesen, d. h. eine Gesellschaft in der die Bedingungen in jeder Hinsicht so gestaltet sind, dass alle Menschen – ob beeinträchtigt oder nicht – ohne besondere Anpassungsleistungen und ohne jede Diskriminierung zusammenleben können.

Die Maßnahmen und Vorkehrungen sollen im ressortübergreifenden Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ zusammengefasst werden, der kontinuierlich angepasst wird und nachhaltig dazu beiträgt, Hindernisse und Barrieren nicht nur bei Gebäuden, sondern auch in der physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, in Gesundheit und Bildung, bei der Information und Kommunikation usw. abzubauen.
Die Orientierung am Leitbild der Inklusion bedeutet für die Vorbereitung des Aktionsplanes, Teilhabehindernisse und -barrieren zu identifizieren und anschließend Ziele zu formulieren und darauf aufbauende Maßnahmen zu entwickeln. Dabei sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung auf Landesebene von Anfang an zu beteiligen.
Die Umsetzung der UN-BRK mit allen Facetten ist ein Prozess zahlreicher Schritte. Vieles wird erst mittel- und langfristig umzusetzen sein. Umso wichtiger ist es, Finanzmittel, z. B. im Rahmen der Haushaltsgesetze oder der Gemeindefinanzierungsgesetze auch unter Inklusionsaspekten einzusetzen. Projekte, Vorhaben, pflichtige Aufgaben dürfen der UN-BRK nicht entgegen laufen. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Aktionsplanes soll durch einen Inklusionsbeirat, der beim federführend für die UN-BRK zuständigen MAIS eingerichtet wird, insbesondere unter Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung begleitet werden.

II. Themenbereiche und Handlungsfelder

Die Landesregierung wird einen gemeinsamen, alle Ressortzuständigkeiten der Landesregierung einbeziehenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nach den Sommerferien vorlegen. Für die praktische Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sind deshalb folgende Schritte erforderlich:

- Sicherstellung der Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung auf Landesebene, der anderen Akteurinnen und Akteure der Behindertenhilfe sowie weiterer Expertinnen und Experten am Prozess der Vorbereitung des Aktionsplanes;
- Überprüfung aller landesrechtlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und
- Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs, der sowohl auf Querschnittsbereiche als auch auf konkrete Lebenssituationen und Lebensphasen bezogen ist.

Die Umsetzung des Aktionsplans muss dem Grundsatz der Behindertenrechtskonvention folgen: „Nicht über uns ohne uns!“. Das Fachwissen der Expertinnen und Experten in eigener Sache ist für die Aufstellung und Gestaltung der Aktionspläne und Maßnahmen unverzicht-

bar. Nicht nur bei der Erarbeitung des Aktionsplans selbst sind die Betroffenen und ihre Organisationen von Beginn an gleichberechtigt in die Verhandlungen einzubeziehen, sondern auch bei allen weiteren Planungen zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. In diesem Sinne ist der begonnene themenspezifische Dialog zwischen Landesregierung, Betroffenenorganisationen, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zwingend fortzusetzen.
Die gesetzlichen Regelungen befinden sich sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen bereits auf einem in menschenrechtlicher Sicht hohen Niveau. Dennoch erwartet der Landtag, dass die Ressorts der Landesregierung die in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich liegenden rechtlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen UN-BRK hin überprüft und ggf. Vorschläge zur rechtlichen Anpassung unterbreitet, z.B. die Notwendigkeit der Anpassung der Regelungen zur Landesbauordnung Dort wo Bundesrecht die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene beeinträchtigt, erwartet der Landtag darüber hinaus auch, dass entsprechende Regelungen in die Prüfung einbezogen werden und die Landesregierung darlegt, wie sie mit den bundesrechtlichen Fragestellungen umgehen will.

1. Querschnittsaufgaben

Zur Inklusion gehört auch die Möglichkeit der politischen Partizipation, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Als Beispiele seien hier das Antrags- und Anhörungsrecht genannt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Schaffung einheitlicher Strukturen in den Kommunen und Kreisen. Inklusion bedeutet, keine neuen Nebengremien zu schaffen, sondern Beteiligung in den Ausschüssen. Ergänzend sind kommunale Gremien zur Erarbeitung von Positionen sinnvoll. Hierzu gehört auch, auf die Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK auf allen Ebenen hinzuwirken. Bei einem Aktionsplan sind deshalb u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der kontinuierlichen Beteiligung der Selbsthilfe und Interessensverbände der Menschen mit Behinderung an den Planungsprozessen zur inklusiven Gestaltung;
- die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in den Städten und Gemeinden NRWs in der Gemeindeordnung verankern, indem diese Frage-, Rede- und Antragsrecht erhalten;
- die Benennung von Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern, durch Regelungen in die Gemeindeordnung (GO) bzw. im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW);
- die Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung an dem Überwachungs- und Evaluationsprozess auf Landesebene ermöglichen;
- die Einrichtung von Inklusionskommissionen unter Einbeziehung der Selbsthilfeverbände auf lokaler Ebene empfehlen.
- die Landeszentrale für politische Bildung für bewusstseinsbildende Aktivitäten zur UN-BRK zu nutzen.

Die Verwirklichung von Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe. Die Wohnungspolitik, die Ausrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die Ausgestaltung der Wohnquartiere und Sozialräume obliegen dabei insbesondere der kommunalen Verantwortung. Sie betrifft alle Ressorts und erfordert von daher eine entsprechende Gesamtplanung, in der einzelne Planungsbereiche wie z. B. Quartiersplanung, Verkehrsplanung, Sozial- und Jugendplanung, Schulentwicklungsplanung, Gesundheitsplanung und Infrastrukturplanung zusammengeführt werden. Zukunftsaufgabe ist es, Kommunen, Gemeinden, Stadtteile und Sozialräume so auszugestalten, dass alle Menschen – mit und ohne Behinderung – gleichberechtigt im Quartier leben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Das Thema Inklusion muss deshalb als Querschnittsaufgabe im Land wie auch in den Kommunen unter Berück-

sichtigung des „disability mainstreaming“ zu einem festen Bestandteil der Strategien der nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen werden. Das Land soll durch Empfehlungen zur Sozialraumentwicklung die Kommunen bei dieser Aufgabe unterstützen.
Für den Prozess der Inklusion in allen Lebensbereichen ist die Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft, in öffentlichen Verwaltungen und Behörden sowie in den Handlungs- und Entscheidungsfeldern der Politik erforderlich. Die zentrale Frage hierbei ist der Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf oder Leistungsminderung in unserem Sozialstaat. Insofern wird die Politik für Menschen mit Behinderung auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weichenstellend für das zukünftige gemeinsame Zusammenleben sein.
Das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Lebensform muss für alle Menschen mit Behinderung gelten, unabhängig vom Alter und Hilfebedarf. Der Kostenvorbehalt bei Leistungen der Eingliederungshilfe wie auch „Hilfe zur Pflege“ (§ 13 SGB XII) ist mit den Vorgaben der UN-BRK nicht vereinbar. Er muss auf Bundesebene überprüft und aufgehoben werden.
Art. 6 der Behindertenrechtskonvention erkennt die Tatsache an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung regelmäßig mehrfacher Diskriminierungen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund werden sowohl Antidiskriminierungsmaßnahmen als auch spezifische Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen mit Behinderung als Verpflichtung formuliert. Auch in Deutschland bestehen immer noch in vielen Lebensbereichen Benachteiligungen. Nicht zuletzt deshalb ist die geschlechtergerechte Ausrichtung der Inklusion erforderlich.
Inklusion muss auch die behinderten Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einbeziehen. Deshalb bedarf es einer interkulturellen Orientierung. Hierzu gehört auch eine konsequente Zusammenarbeit mit Migrationsfachdiensten sowie Sprach- und Kulturmittlern.
Die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft umfasst selbstverständlich auch die Lebensform. Deshalb ist das Selbstbestimmungsrecht lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller Menschen mit Behinderung in gleicher Weise zu gewährleisten wie bei heterosexuellen Menschen.
Barrierefreiheit ist als umfassender Begriff zu verstehen. Er bezieht sich sowohl auf alle Bereiche der Kommunikation, als auch auf die verschiedenen Formen der Mobilität. Des Weiteren gilt es sprachliche und kulturelle Zugangsbarrieren zu verhindern.

2. Inklusion in allen Lebensphasen und Lebenssituationen umsetzen
Auf den Anfang kommt es an! – Inklusion beginnt im Kindesalter

Bereits in den ersten Lebensjahren finden bei Kindern mit Behinderung entscheidende Weichenstellungen statt. Dazu gehören das Erkennen und die Bewertung von Einschränkungen sowie die Klärung der Frage nach den erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen. Dabei ist festzustellen, dass Eltern häufig keine ausreichende und umfassende Beratung und Begleitung erhalten. Um die Ausgrenzung von Kindern mit Behinderung von Beginn an zu vermeiden und Inklusion zu unterstützen, brauchen die betroffenen Familien deshalb eine erweiterte Beratungsinfrastruktur.
Bei einem Aktionsplan sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Überprüfung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Kinderbildungsgesetzes auf die Übereinstimmung mit den Ansprüchen der UN-BRK;
- ein bedarfsgerechtes Angebot an individuell erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen durch inklusive Kindertageseinrichtungen;
- Verbesserung der Abstimmung und Koordination der Landschaftsverbände sodass die Umsetzung frühkindlicher Inklusion sich landesweit an gemeinsamen Eckpunkten orientiert;
- Gewährleistung einer bedarfsgerechten Finanzierung für Leistungen zur Inklusion bei Kindern mit Behinderung von unter drei Jahren

- Gewährleistung interdisziplinärer Frühförderung in Regeleinrichtungen in allen Gebietskörperschaften unter Zusammenarbeit von Kommunen und Land;
- Entwicklung eines Evaluationsrahmens im Sinne der Qualitätssicherung frühkindlicher Erziehung.

Das Recht auf inklusive Bildung in der Schule umsetzen

Art. 24 der UN-BRK fordert ein inklusives Bildungssystem. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung hin zu einem inklusiven Bildungssystem.
Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft und am allgemeinen Schulwesen. Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von Kindern mit Behinderung nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglicht wird. Der unwürdige Bettelgang der Eltern um einen Integrationsplatz muss ein Ende haben. Kinder sollen einen Rechtsanspruch auf Inklusion erhalten
Ein gemeinsamer Unterricht wirkt sich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus und fördert die sozialen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler. Es ist deshalb notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen ohne Qualitätsverlust optimal gefördert werden können.
Erforderlich ist dazu auch eine Fortbildungsoffensive in der Lehrerfortbildung: Alle Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen unterstützen können, aber weiterhin braucht es spezialisierte Förderlehrkräfte, die sich mit ihren besonderen Kenntnissen in die Unterrichtsentwicklung einbringen. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen ergänzen die Lehrkräfte ebenso wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Integrationsassistenzen unterstützen Kinder mit Behinderung.
Alle allgemeinen Schulen sollen dazu befähigt werden, sich zu öffnen und mit der Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler konstruktiv umzugehen. Die Verwirklichung des Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung muss mit einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen.
Der Landtag hat am 1. Dezember 2010 einstimmig einen Antrag zur Umsetzung der Inklusion in der Schule verabschiedet und die Landesregierung aufgefordert, unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit wissenschaftlicher Begleitung einen Inklusionsplan als Transformationskonzept zu entwickeln. Im engen Dialog mit verschiedenen Beteiligten erarbeitet seither die Projektgruppe Inklusion im Schulministerium Bausteine für einen Inklusionsplan. Die Erarbeitung wurde im Gesprächskreis Inklusion mit über 50 Verbänden und Initiativen schrittweise erörtert. Ein Gutachten zum Transformationsprozess wurde von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz erstellt und im Juli dem Ministerium übergeben.
Darauf fußend wird die Landesregierung den erbetenen Inklusionsplan vorstellen. Darauf aufbauend ist die Erarbeitung regionaler Inklusionspläne zur Umsetzung vor Ort erforderlich.

Hochschulen inklusiv gestalten

Den Hochschulen kommt einerseits die Rolle zu, im Bereich der Lehrerausbildung für eine qualifizierte Vorbereitung der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen sowie durch begleitende Evaluationen zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Bereich der Inklusion beizutragen, insbesondere hinsichtlich der Frühförderung und dem Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt.

Andererseits müssen auch innerhalb der Hochschulen Maßnahmen zur Inklusion umfassend ausgestaltet werden. Dazu bedarf es eines Konzepts „behindertengerechte Hochschule“, das die Studien- und die Arbeitsbedingungen umfasst. In diesem Rahmen sollte u.a. sichergestellt werden, dass sämtliche Baumaßnahmen an den Hochschulen sowie der Zugang zu und die Nutzung von Materialien und Medien für Studium und Arbeit behindertengerecht ausgestaltet werden und dass das Angebot an Teilzeitstudiengängen ausgeweitet wird.
Die Hochschulen stehen vor der Aufgabe, das Thema Inklusion bzw. „Inklusiv leben“ in den in Betracht kommenden Studiengängen, wie etwa der Lehrerausbildung, der Architektur oder der Medizin angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Ausweitung der für dieses Thema relevanten Forschung erforderlich bzw. es sollten bereits existierende, einschlägige Forschungsbereiche weiter befördert werden, insbesondere hinsichtlich der Erforschung und Entwicklung von Assistenzformen für ältere und behinderte Menschen.

Das Recht auf berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklichen

Menschen mit Behinderung sind immer noch überproportional stark von Arbeitslosigkeit und fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten betroffen, was nicht nur finanzielle, sondern auch soziale Probleme verursacht. Die Ausgrenzung am Arbeitsmarkt beginnt im Übergang von der Schule in den Beruf. Obwohl die Landesregierung seit langem durch gezielte Maßnahmen auch andere Formen der Ausbildung und Erwerbstätigkeit fördert, werden Menschen mit Behinderung dennoch oftmals direkt im Anschluss an den Besuch der Förderschule in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) beschäftigt.
Das Land ist an dieser Stelle gefordert, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern beider Landschaftsverbände für mehr Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von WfbM und in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen möglichst früh in der schulischen Laufbahn die Teilhabe am „echten“ Arbeitsmarkt zu erschließen. Ein gelungenes Beispiel hierfür ist das in NRW erfolgreiche Modell der „Integrationsunternehmen“. Für den Ausbau des inklusiven Arbeitsmarktes ist die „Wirtschaft“ von entscheidender Bedeutung. Ein flächendeckendes Beratungsangebot und Anlaufstellen, die die besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderung erfüllen, sind für den Fortschritt auf dem Weg in einen inklusiven Arbeitsmarkt ebenfalls unverzichtbar.
Frauen mit Behinderung erfahren eine zusätzliche Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher müssen frauengerechte Rahmenbedingungen in Ausbildungsstätten geschaffen werden, die u. a. auch die Bedarfe von Müttern mit Behinderung berücksichtigten. Geeignete Ausbildungsangebote müssen in attraktiven und zugleich zukunftsträchtigen Berufen entwickelt werden.
Im Aktionsplan sind u.a. folgende Gesichtspunkte zur Schaffung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie der Beseitigung der besonderen Benachteiligung von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt aufzugreifen. Die bestehenden modellhaften Ansätze sind weiter zu entwickeln und in die Fläche zu tragen:

- gemäß Art. 27 UN-BRK sind die gesetzlichen Regelungen im SGB XII zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit schwerer Behinderung, zu prüfen und ggfs. so anzupassen, dass diese stärker als bisher eine Möglichkeit erhalten, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden;
- die gesetzlich geregelten Leistungen der Kranken- und Rentenversicherungen für Werkstattbeschäftigte auch für werkstattberechtigte Personen, die außerhalb der WfbM beschäftigt sind, zugänglich machen;
- Beschäftigungsalternativen für Werkstattmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit Behinderung schaffen;

- stärkere Orientierung des Leistungsangebotes der WfbM im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, an den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes;
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben auch für die Beschäftigung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes;
- dauerhafte Schaffung eines individualisierten finanziellen Nachteilsausgleichs bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Menschen mit Behinderung, die die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes nicht erfüllen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende zertifizierte modulare Ausbildung zu ermöglichen;
- Weiterführung und den Ausbau von Integrationsunternehmen ermöglichen;
- flächendeckende Unterstützung von Betrieben beim Eingliederungsmanagement wie z.B. beim Hamburger Modell sicherstellen,

Inklusive, barrierefreie Gesundheitsversorgung für NRW

Um ein Höchstmaß an Selbständigkeit für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ist ein inklusives Gesundheitssystem notwendig, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht. Für die Gesundheits- und Pflegeversorgung in NRW bedeutet dies, den barrierefreien Zugang zu gewährleisten sowie selbstverständlicher besondere Formen und Hilfsmittel der Kommunikation und mehr spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit chronischen Krankheiten bereitzustellen. Menschen mit chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder unklarer Diagnose sind von der UN-BRK gleichermaßen erfasst, auch wenn sie sich vielleicht selbst nicht als behindert definieren. Dies trifft in besonderem Maße auf Menschen mit psychischen Erkrankungen zu.
Um die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen, geistigen und oder psychischen Behinderung, bzw. Menschen mit besonderen Sinneseinschränkungen besser aufgreifen zu können, braucht es insbesondere auch ein umfassendes Paket an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Gesundheits- und Pflegeberufe, um diese auch im medizinischen Alltag auf die neuen und zusätzlichen Aufgaben vorzubereiten. Auch präventive Aktivitäten zur Verhinderung von Behinderung, z. B. zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, gehören zu diesem Aufgabenbereich.
Im Aktionsplan der Landesregierung sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- eine ausreichende und qualitativ hochwertige Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auf Basis inklusiver Konzepte sicher stellen,
- eine umfassende Barrierefreiheit in den Praxen und stationären Einrichtungen durch die kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen voran bringen,
- das Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung verbessern und dabei die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu berücksichtigen,
- die Selbsthilfeeinrichtungen und die Entwicklung einer unabhängigen Beratungsinfrastruktur zu unterstützen,
- die Schulung des Praxis- und Krankenhauspersonals im Umgang mit Menschen mit Behinderung fördern,
- auf Bundesebene die Zuständigkeit der Finanzierung des erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarfs von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus zu klären und eine barrierefreie, solidarisch getragene Regelversorgung ohne behindertenspezifische Zuzahlungen im Rahmen der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung anstreben,

Zudem sollte eine Untersuchung in Auftrag geben werden, die das Gesundheitswesen im Sinne eines „Disability Mainstreaming“ überprüft und konkrete Vorschläge zu dessen besserer Umsetzung vorlegt. Die Ergebnisse sollen in den Landes-Aktionsplan einfließen.

Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe: Sport, Freizeit, Kultur und Ehrenamt

Als wesentlicher Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens sorgt Sport als Sozialraum nicht nur für Lebensqualität, sondern dient auch der Aneignung sozialer Kompetenzen und unterstützt den Zusammenhalt des Gemeinwesens sowie die gesundheitliche Prophylaxe bzw. die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe am Verbandssport als sozialisierendem Teil der Gesellschaft. Kommunen und Land sind in Kooperation mit den Sportverbänden aufgefordert, den Sport als bedeutsame Ressource für gesellschaftliche Integration zu nutzen und Inklusionsstrategien zu entwickeln. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung eines echten Wahlrechts sind durch eine behindertenspezifische Ausrichtung zu entwickeln. Auch der inklusive Sport muss seine Autonomie behalten, weshalb das Land gefordert ist, Anreizstrukturen für ein inklusives Sportangebot zu schaffen. Gleiches gilt für den öffentlichen und privaten Kulturbereich, gleichermaßen für Kulturschaffende wie Kulturnutzende. Das in großen Teilen öffentlich finanzierte Kulturangebot ist inklusiv auszugestalten, um auch Menschen mit unterdurchschnittlichen kognitiven Fähigkeiten ein ihnen angemessenes Angebot zur Verfügung zu stellen.
Der Inklusionsgedanke beinhaltet auch, Menschen mit Behinderung die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Schritt, die Defizitorientierung staatlicher Fürsorge in eine potentialorientierte Sichtweise zu wenden. Bei einem Aktionsplan sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Zugänge zu Sport- und Freizeit- und Kulturstätten barrierefrei zu gestalten;
- Aus- und Fortbildung der Übungsleiterinnen und -leiter in Vereinen und Verbänden unterstützen;
- Entwicklung und Förderung von behinderungsadäquaten Kulturangeboten.
- erforderliche Unterstützung bei bürgerschaftlichen Engagement zu gewährleisten.

Selbstbestimmung im Alter sichern

Die überwiegende Zahl der Menschen mit Behinderung ist älter als 55 Jahre. Dies bedeutet, dass aufgrund des demografischen Wandels die Zahl und der Anteil von älteren, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen weiter deutlich ansteigen werden und zukünftig ein Schwerpunkt auf die Teilhabepolitik für ältere Menschen gelegt werden muss. Dies gilt auch und in besonderer Weise für Menschen mit den verschiedenen Formen dementieller Erkrankungen. Menschen mit Behinderung haben auch im Alter das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft. Grundlegend für selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und Altern in Würde ist der Zugang zu gesellschaftlicher Infrastruktur. Dazu gehören eine existenzsichernde Grundsicherung und notwendige pflegerische Leistungen und Hilfen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen im Quartier.
Eine kultursensible Altenhilfe und interkulturelle Öffnung der Dienste ist erforderlich. Diese beinhaltet auch den Zugang zu gesellschaftlichen Kontakten, Kultur und Wissen. Lebensbegleitendes Lernen, der Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Generationen ist ein wichtiger Faktor im Inklusionsprofil Älterer. Digitale Medien zum Beispiel können für alte Menschen das Tor zur Welt sein. Ein Tor, das jedoch durch Quartiersentwicklung für alle Menschen barrierefrei ausgestaltet werden muss. Deshalb müssen auch angemessene Vorkehrungen für eine partizipative und wirksame Nahmobilität von Menschen mit Behinderung eingeleitet werden. Vielfach unzureichend ist die soziale Absicherung von alten Menschen

mit Behinderung. Dieses Problem muss bereits in der arbeitsmarkt-aktiven Phase durch eine Verbesserung des ArbeitnehmerInnen-Status' behoben werden.

III. Der Landtag stellt fest:

(1) Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen muss oberste Richtschnur des Handelns sein. Dies schließt auch das Recht ein, sich nicht als behindert zu empfinden bzw. die Anerkennung nach dem SGB IX abzulehnen.

(2) Das geltende Landesrecht muss, da wo es noch nicht geschehen ist, im Lichte der UN-Konvention überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Erforderlich ist ein eigenständiges Bundesleistungs- und Teilhaberecht zur Sicherung der Inklusion der Menschen mit Behinderung, das den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechts-konvention zu Grunde legt. Die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen sind unter den Vorgaben der UN-BRK weiter zu entwickeln.

(4) Der Kostenvorbehalt (§ 13 SGB XII) ist mit den Vorgaben der UN-BRK nicht vereinbar und muss in diesem Zusammenhang überprüft und aufgehoben werden.

(5) Es müssen Schritte zur Überwindung der Sondereinrichtungen auf allen Ebenen eingeleitet und spezialisierte Angebote im Regelsystem verankert werden.

(6) Kooperation, Koordination und das ressortübergreifende Denken in den Verwaltungen wie auch bei den Trägern ist für die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens von besonderer Bedeutung.

(7) Bei der Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe und den Fragen des personenzentrierten statt einrichtungsbezogenen Umbaus der Unterstützung sind neue Versorgungs-strukturen notwendig, so dass die Landschaftsverbände gemeinsam mit dem Land einheitliche Vorgehensweisen entwickeln, die eine gemeinsam getragene zielgerichtete Politik zugunsten der verbesserten Inklusion von Menschen mit Behinderung sicherstellen.

(8) Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets ist zu stärken und das vom Kosten- und Einrichtungsträger unabhängige Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung unter Einbeziehung des „Peer Counseling" auszubauen. Dabei ist das Beratungsangebot auch so auszurichten, dass damit Menschen mit Migrationshintergrund mit spezifischen Problemlagen erreicht werden.

(9) Es muss eine diskriminierungsfreie medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung gefördert und weiterentwickelt werden, um damit auch den Verpflichtungen des gesundheitspolitischen Artikels der UN-BRK nachkommen zu können.

(10) Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss weiter verbessert werden, damit die Anforderungen der UN-Behindertenkonvention und hierbei das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben, umgesetzt werden kann.

(11) Auf die Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 ist insbesondere auf kommunaler Ebene hinzuwirken, mit dem Ziel, die Menschen mit Behinderung über die sie vertretenden Organisationen aktiv bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK einzubeziehen.

(12) Der Diskriminierungsbegriff der UN-BRK bezieht die "Versagung angemessener Vorkehrungen" mit ein. Deshalb müssen die Vorgaben auch daraufhin überprüft werden.

(13) Der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung muss konsequent entgegengewirkt werden. Hierzu sind im Aktionsplan geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt aufzustellen.

IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

(1) einen alle Ressortzuständigkeiten der Landesregierung einbeziehenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;

(2) die begonnenen Dialogveranstaltungen fortzuführen; einen Inklusionsbeirat beim für die Umsetzung der UN-BRK federführend zuständigen MAIS einzurichten, in dem regelmäßig unter gleichberechtigter Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung auf Landesebene die Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Aktionsplanes informiert und beraten wird sowie einen Inklusionspreis auszuloben;

(3) das geltende Landesrecht im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Konvention zu prüfen und entsprechend anzupassen;

(4) gemäß UN-BRK die rechtzeitige Beteiligung der Menschen mit Behinderung durch eine Konkretisierung der Beteiligung in der Gemeindeordnung zu stärken;

(5.1) umfassende Maßnahmen gegen die Diskriminierung und Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderung vorzusehen;
(5.2) bei der Aufstellung des Aktionsplans die Geschlechterperspektive einzubeziehen;
(5.3) die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und die Angebote unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechtes, des Alters, der Herkunft und der sexuellen Identität auszugestalten;

(6) Für die schulischen Bildung den für Sommer 2011 angekündigte Inklusionsplan umzusetzen,

(7) in Hinblick auf die Sicherung des selbständigen Wohnens die konsequente Ausrichtung des WTG auf die Vorgaben der UN-BRK fortzuführen sowie die gemeinschaftlichen selbständigen Wohnformen von den Vorgaben des WTG zu befreien,

- das unterstützte selbständige Wohnen auch für Menschen mit intensiven Unterstützungsbedarf weiterentwickeln und auszubauen,
- selbstbestimmtes Wohnen für alte Menschen mit Behinderung sowie die Verstetigung des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ zu unterstützen,
- die Wohnungsbauförderrichtlinien auch zukünftig auf die Bedarfe des selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit Behinderung auszurichten.

(8) im Bereich der Medienpolitik die Medien des Landes sind darin zu bestärken, die Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern sowie die Medienorgane aufzufordern, Menschen mit Behinderung in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

(9.1) die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern und hierbei das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben zu verwirklichen sowie alternative, inklusive Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der WfbM für Menschen mit Behinderung zu schaffen sowie das Angebot an Integrationsunternehmen weiter auszubauen und dabei
(9.2) die berufliche Teilhabe von Frauen mit Behinderung in Beruf und Ausbildung deutlich zu verbessern und die Angebote zur beruflichen Teilhabe und Rehabilitation weiter auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderung auszurichten.

(10.1) die in den Regelungen zur Barrierefreiheit in § 55 der Landesbauordnung enthaltene Unterscheidung zwischen Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern aufzuheben sowie die Einführung des Nachweises über die Barrierefreiheit des Bauvorhabens bei der Vorlage des Bauantrags zu überprüfen;
(10.2) die Akteurinnen und Akteure in den Kommunen zu unterstützen bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und Entwicklung entsprechender Vorkehrungen für die umfassende Teilhabe in allen Bereichen des alltäglichen Lebens durch die Stärkung und Weiterentwicklung der Arbeit der "Agentur Barrierefrei;

(11.1) die Hochschulen aufzufordern, gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung ein Konzept „behindertengerechte Hochschule“ auszuarbeiten, welches die Studien- und die Arbeitssituation umfasst, und dieses an allen Hochschulstandorten zu implementieren;
(11.2) sicherzustellen, dass sämtliche Baumaßnahmen an den Hochschulen behindertengerecht erfolgen und dabei nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch bestehende Bauten, behindertengerecht ausgestaltet werden;
(11.3) die Hochschulen mit thematisch relevanter Forschung zu beauftragen oder bereits existierende, einschlägige Forschungsbereiche weiter zu befördern, insbesondere hinsichtlich der Erforschung und Entwicklung von Assistenzformen für ältere und behinderte Menschen;
(11.4) unter den Hochschulen einen Auftrag für eine wissenschaftliche Begleitevaluation zu vergeben, welche unter anderem dazu beitragen soll die Qualitätssicherung in der Frühförderung sicherzustellen;

(12) unabhängige Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung unter Beteiligung ihrer Organisationen und Verbände (Einbeziehung von peer-counceling) weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen zur Stärkung der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets zu ergreifen;

(13) Schritte zur Überwindung der Sondereinrichtungen einzuleiten und spezialisierte Angebote im Regelsystem zu verankern;

(14) gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung und anderen Experten die Kommunen durch Empfehlungen zur Sozialraumentwicklung unterstützen;

(15) Eine Fachtagung zur öffentlichen Diskussion und Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ unter inhaltlicher Beteiligung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung zu veranstalten.

V. Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf:

gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden, Verbänden der Wohlfahrtspflege und vor allem den Selbsthilfevertretungen die Koordination zu weiteren Handlungsschritten im Inklusionsbeirat, der beim für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzurichten ist, kontinuierlich abzustimmen.
Auf Bundesebene wird die Landesregierung dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen,

- dass ein eigenständiges Leistungsrecht zur Sicherung der Inklusion der Menschen mit Behinderung, das den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zu Grunde legt, entsteht;
- eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe sowie an einem eigenständigen Leistungsrecht sowie
- die Weiterentwicklung der Bundesgesetze im Sinne der UN-BRK erfolgt;
- der Kostenvorbehalt in SGB XII aufgehoben wird, damit die Vorgaben entsprechend der UN-BRK Artikel 19 (Selbstbestimmt Leben) umgesetzt werden können.

Norbert Römer
Marc Herter
Heike Gebhard
Michael Scheffler
Josef Neumann

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Andrea Asch
Martina Maaßen

und Fraktion